

Wenn nun dem Buchhandel eine Entziehung des Zeitschriftenvertriebes droht, so wird sein Bestand in kleineren Städten überhaupt in Frage gestellt. Er muß allmählich zu Grunde gehen, ohne daß er eine Entschädigung für die Entziehung seiner Existenzbedingungen vom Staate erwarten kann, wie sie nach dem Gesetzentwurfe den Privatposten zugedacht ist.

Eine weitere Folge dieser Verhältnisse würde ein Niedergang der Organisation des Buchhandels sein, der Einrichtungen, welchen der deutsche Buchhandel seinen anerkannten Vorrang vor dem Buchhandel aller andern Länder verdankt, und dadurch würde im weiteren Verfolg der Kommissionsbuchhandel der buchhändlerischen Centren Leipzig, Berlin, Stuttgart auf das schwerste getroffen, ohne daß ihm dafür irgend eine Entschädigung zu teil würde.

Es kann nicht in der Absicht des hohen Reichstages liegen, den deutschen Buchhandel lediglich aus postfiskalischem Interesse so folgenschweren Beeinträchtigungen auszusetzen.

Da nun aber der Buchhandel an der Erhaltung der jetzigen gesetzlichen Bestimmungen nur bezüglich der nichtpolitischen Zeitungen z. z. ein Interesse hat, deren Vertrieb gegenwärtig für die Post garnicht ins Gewicht fällt, und da der Vertrieb politischer Zeitungen, der allein für die Post Bedeutung hat, ohnehin Regal ist und bleiben soll, so scheint das postfiskalische Interesse eine Aenderung der Gesetzgebung bezüglich der nichtpolitischen Zeitungen überhaupt nicht zu erfordern.

Der Vertrieb der nichtpolitischen Zeitschriften gestaltet sich überdies für die Post unter den jetzt geltigen Bestimmungen im einzelnen vorteilhafter, als nach den Aenderungen, welche die Vorlage vorsieht. Selbst wenn die Bruttoeinnahme der Post aus dem Vertriebe nichtpolitischer Zeitschriften sich nach Einführung der Neuerungen erheblich steigert, indem sie den buchhändlerischen Vertrieb auf sich überleitet, so wird dies einen entsprechend erhöhten Gewinn nicht im Gefolge haben. Dem Zuwachs von Mehreinnahme an Zeitungsgebühren steht für die Reichspost die Abnahme der Einnahme an Paketporto gegenüber, — für die Einzelstaaten außerdem ein erheblicher Ausfall an Frachteinnahmen, — denn der Buchhandel bezieht seine Zeitschriften vorwiegend in Postpaketen oder durch Eilgutsendungen und ExpresSENDUNGEN.

Wenn man diesen Zuwachs und Abgang gegenüberstellt und ferner den Mehraufwand an Arbeitsleistung in Berücksichtigung zieht, den die Bewältigung neuer großer Massen erfordert, so kann man von der beantragten Neutarifizierung der nichtpolitischen Zeitschriften eine Förderung der postfiskalischen Interessen nicht erwarten.

Da in vorstehender Begründung nachgewiesen ist, daß der volkswirtschaftliche Nachteil, welcher aus der mit der beantragten Tarifänderung verknüpften schweren Beeinträchtigung des Buchhandels sich ergibt, jedenfalls bei weitem das ohnehin zweifelhafte fiskalische Interesse an Bedeutung übertrifft, so bitten wir ehrerbietigst,

der hohe Reichstag wolle beschließen,

daß die Aenderungen, welche in dem Entwurf Artikel I unter III, die Zeitungsgebühr betreffend, vorgesehen sind, nur erstreckt werden auf die politischen Zeitungen,

daß es aber hinsichtlich der nichtpolitischen Zeitungen bei dem gegenwärtig geltenden Postzeitungstarif sein Bewenden haben möge,

so daß die Berechnung der Zeitungsgebühr für die nichtpolitischen Zeitungen nach dem bisher geltenden Prozentsatze vom Einkaufspreise der Zeitungen auch hier für die Folge bestehen bleibe.

Eine weitere Gefährdung erblickt der deutsche Buchhandel in den im Artikel 3 des Gesetzentwurfs enthaltenen Bestimmungen.

Nach Art. 3 dürfen Anstalten zur gewerbsmäßigen Einsammlung, Beförderung oder Verteilung von unverschlossenen Briefen, Karten, **Drucksachen** und Warenproben, die mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen sind, im Reichspostgebiet nur mit Genehmigung des Reichskanzlers pp. pp. errichtet oder weiter betrieben werden.

Zuwiderhandlungen sind mit Strafe bedroht.

In dem Geschäftsbetrieb des Buchhandels ist eine „Gewerbsmäßige Einsammlung, Beförderung oder Verteilung von **Drucksachen**“ naturgemäß inbegriffen, denn der postalische Begriff „Drucksachen“ umfaßt der gegenwärtigen Uebung nach alles „Gedruckte“, also auch Bücher und Zeitschriften. Es ist nun zwar nicht anzunehmen, daß durch Artikel 3 der Vorlage der Betrieb des Buchhandels betroffen werden soll, aber es würde zur Beruhigung des Buchhandels dienen und möglichen falschen Auslegungen vorbeugen, wenn dies klar ausgesprochen würde.

Die Verteilung von Zeitschriften „mit der Aufschrift bestimmter Empfänger“ an die Abonnenten, die Verteilung von Probenummern desgl. zur Gewinnung von Abonnenten, die Beförderung und Verteilung einzelner Lieferungen von Lieferungswerken, die Beförderung von Büchern und Zeitschriften in Paketen mit der Aufschrift bestimmter Empfänger und die Versendung von größeren Massen solcher Pakete zusammengeschlossen durch die Eisenbahn zur Verteilung, wie es der Verkehr des Buchhandels unter sich erheischt, könnten nach Artikel 3 unter Strafe gestellt werden, wenn derselbe nicht eine Einschränkung erfährt.

Deshalb bitten wir ehrerbietigst, in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen:

daß der Artikel 3 sich auf den buchhändlerischen Geschäftsbetrieb nicht bezieht.

In größter Ehrerbietung

Leipzig, den 7. März 1899.

**Der Vorstand
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler
zu Leipzig.**

Carl Engelhorn-Stuttgart, I. Vorsteher.
Johannes Stettner-Freiberg i/S., II. Vorsteher.
Wilhelm Laber-Köln a. Rh., I. Schriftführer.
Emanuel Reinicke-Leipzig, II. Schriftführer.
Otto Nauhardt-Leipzig, I. Schatzmeister.
Wilhelm Müller-Wien, II. Schatzmeister.

Kleine Mitteilungen.

Zum Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb. — Bezüglich der Wirkung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb hat der Centralverband deutscher Kaufleute eine Eingabe an den Bundesrat gerichtet, in der betont wird, daß das Gesetz nicht in vollem Umfange die erhoffte Wirkung gehabt habe. Zunächst wird allgemein neben der civilrechtlichen Verfolgung eine strafrechtliche Ahndung für alle gesetzwidrigen Handlungen in der Richtung des unlauteren Wettbewerbes, sowie eine Erweiterung der Grenze der Vergehen gegen den unlauteren Wettbewerb gefordert. Es wird sodann vorgeschlagen, noch folgende Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen: 1) Die Einreichung von Inventar-Verzeichnissen 8 Tage vor Beginn eines Ausverkaufs; 2) das Verbot, das zum Ausverkauf gestellte Warenlager zu ergänzen, und des Mitverkaufs von Waren für fremde Rechnung; 3) die eventuelle Zuziehung von Sachverständigen bei Prozessen wegen unlauteren Wettbewerbes; 4) die Verpflichtung des Verkäufers, einem Käufer den ganzen Vorrat einer Ware zu demselben Preise zu verabsolgen, wie dieser öffentlich angegeben ist.